

Förderverein der Grundschule Oberg

-Satzung Revision 01-

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Oberg“.

§2 Zielsetzung und Zweck

Der „Förderverein der Grundschule Oberg“ ist ein gemeinnütziger Verein von Freunden, Eltern der Schüler und von ehemaligen Schülern der Grundschule Oberg.

Er hat sich zum Ziel gesetzt, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit ausschließlich dieser Schule unmittelbar zu unterstützen. Das soll durch die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, durch die Unterstützung von Klassenfahrten, Lehrreisen, Theaterfahrten, Ausstellungsbesuchen etc., durch die Unterstützung von Schülern, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte solche Hilfe bedürfen, und durch die Förderung sonstiger im Gemeininteresse liegender Aufgaben der Schule geschehen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, hat keine wirtschaftlichen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden keine sächlichen oder persönlichen Ansprüche.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand des Vereins hat durch ordnungsgemäße Aufbewahrung der üblichen Belege den Nachweis zu erbringen, dass die Geschäftsführung mit dem satzungsgemäßen Zweck übereinstimmt.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§4 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft wird durch ein Aufnahmeformular beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären und kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.

Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

3. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 3.1 wenn sie trotz Mahnung länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand sind;
 - 3.2 aus wichtigem Grund, insbesondere eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vereinsinteressen.

§5 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag in Höhe von 6,00 EURO zu entrichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag über eine Neufestsetzung des Beitrages. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag einzelner Mitglieder zu erlassen. Die Beiträge sollen zu Beginn eines Geschäftsjahres oder bei Neumitgliedern zu Beginn der Mitgliedschaft für das betreffende Geschäftsjahr mittels einer Bank-Einzugsermächtigung eingezogen werden, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten.

Die Beiträge sowie zusätzliche freiwillige Zuwendungen sind abzugsfähige Spenden im Sinne der Abgabenordnung. Als Spendenquittung dient der Bankbeleg.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem 1. Beisitzer
6. dem 2. Beisitzer

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, mit Ausnahme des 1. Jahres nach Gründung des Vereins. Nach dem 1. Jahr scheiden die unter 2., 4., 6. genannten Vorstandsmitglieder aus. Für die hernach neugewählten Mitglieder des Vorstandes gilt dann auch eine Amtszeit von 2 Jahren. Durch diese Regelung soll die Kontinuität gewährleistet sein, damit nicht etwa der gesamte Vorstand des Vereins neu gewählt werden muss. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht, sich kommissarisch zu ergänzen.

Scheiden mehr als drei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so muss eine Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden.

Ersatzmitglieder werden für die Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder gewählt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart.

Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart.

Zu den Sitzungen des Vorstandes kann die Schulleitung eingeladen werden.

Finden mindestens einmal im Jahr statt.

§8 Dem Vorstand obliegt:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins (Vorstand gemäß §26 BGB)
2. die Geschäftsführung gemäß Gesetz und Satzung
3. die Verwaltung und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
4. der Mitgliederversammlung die Wahl von Ausschüssen vorzuschlagen.

§9 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat zum Gegenstand:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses, der vorher durch 2 jährlich zu wählende, nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer zu prüfen ist. (Im Jahr der Gründung wird ein Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt.)
2. Erteilung der Entlastung;
3. Wahl der Vorstandsmitglieder;
4. außerordentliche Beschlüsse, beispielsweise Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins;
5. Aussprache und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

Die schriftliche Einladung zu allen – ordentlichen und außerordentlichen – Mitgliederversammlungen hat unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens am 10. Tag vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens zum 5. Tag vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht besteht

- für jede Mitgliedschaft = 1 Stimme

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss bei der nächsten Versammlung vorgelesen und mit Mehrheit der Anwesenden genehmigt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen.

Er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich verlangen.

§10 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Ilsede mit der Auflage zu, es zugunsten der Grundschule Oberg für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Oberg, den.....

.....

Unterschrift 1. Vorsitzender

Revidierte Satzung

Revision 1 Stand: 30.10.1996 §10, Satz 3 (siehe Protokoll vom 30.10.1996)